

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 37

- **Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts**
BGH, Urteil vom 16.07.2024, AZ: VI ZR 239/23

Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen. Wurde davon abweichend der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung**
AG Kiel, Urteil vom 18.06.2024, AZ: 115 C 140/24

Bei einer fiktiven Abrechnung erfolgt in aller Regel der Verweis des Versicherers auf eine kostengünstigere Werkstatt. Das ist unter gewissen Voraussetzungen möglich, nicht jedoch bei einem gerade einmal drei Jahre alten Fahrzeug mit noch gültiger Herstellergarantie. Auch UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind bei einer fiktiven Abrechnung zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Rechtsprechung zur Nebenkostenkürzungswut der Allianz**
AG Nördlingen, Urteil vom 21.08.2024, AZ: 5 C 422/24

Kleinteilige Kürzungen der Nebenkostenpositionen durch die Allianz sind in den letzten Monaten zum Alltag des Sachverständigen geworden. Das AG Nördlingen spricht hier dem aus Abtretung klagenden Sachverständigen restliche Nebenkostenpositionen zu. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts**
BGH, Urteil vom 16.07.2024, AZ: VI ZR 239/23

Hintergrund

Die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin nimmt die unstreitig einstandspflichtige Haftpflichtversicherer des Unfallgegners auf restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch, bei dem ihr Fahrzeug nicht unerheblich beschädigt wurde. Der von der Klägerin beauftragte Sachverständige ermittelte einen merkantilen Minderwert in Höhe von 2.000 €. Die Beklagte erstattete lediglich 1.681 € mit der Begründung, dass ein Abzug in Höhe des Umsatzsteueranteils vorzunehmen sei.

Das AG Coburg (Urteil vom 21.02.2023, AZ: 18 C 5194/22) hat der Klage auf Zahlung der Differenz stattgegeben, die Berufung der Beklagten wurde vom LG Coburg (Urteil vom 07.07.2023, AZ: 33 S 26/23) zurückgewiesen. Der BGH hob die Berufungsentscheidung auf und verwies die Sache zur neuen Entscheidung zurück. Denn entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist von dem merkantilen Minderwert für den Fall, dass er ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde, ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abzuziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Unfallfahrzeuge erzielen auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis als unfallfreie. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar.

Der merkantile Minderwert ist unabhängig davon zu ersetzen, welche Dispositionen der Geschädigte über das Fahrzeug trifft. Es kommt nicht darauf an, ob der Geschädigte das Fahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert. Denn wenn sich der Geschädigte entschließt, sein Fahrzeug weiter zu gebrauchen, so begnügt er sich mit der Benutzung eines Fahrzeugs, dessen Wert nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geringer ist als der eines unfallfrei gefahrenen Fahrzeugs. Der nach der sog. Differenzhypothese gebotene Vergleich der Vermögenslage ergibt, dass er infolge des Unfalls einen geringeren Vermögenswert in Händen hat als zuvor. Unerheblich für die Erstattungspflicht ist auch, dass die Wertminderung bei weiterem Gebrauch des Fahrzeugs im Laufe der Zeit geringer wird. Der Schädiger hat den Minderwert des Fahrzeugs zu ersetzen, wie er sich im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Reparatur ergibt.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Geschädigte müsse sich einen dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrag vom merkantilen Minderwert generell nicht abziehen lassen, ist allerdings rechtsfehlerhaft. Sollte der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis ermittelt worden sein, ist ein solcher Abzug geboten.

Der Ersatz des merkantilen Minderwerts unterliegt nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, weil es sich bei dieser nach dem Gesetz (§ 251 Abs. 1 BGB) zu zahlenden Entschädigung (ebenso wie bei nach § 249 BGB zu zahlendem Schadensersatz) nicht um eine Leistung gegen Entgelt handelt, es also am erforderlichen Austausch gegenseitiger Leistungen fehlt. Es ist deshalb zumindest missverständlich, beim merkantilen Minderwert von einem Brutto- oder Nettominderwert zu sprechen.

Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs (a). Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen (b).

a) Auch wenn die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts nicht voraussetzt, dass der Geschädigte das Unfallfahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert, ist der Berechnung der Höhe dieses Ersatzanspruchs doch gedanklich ein Verkauf zugrunde zu legen. Die argumentative Herleitung des Anspruchs, dass Unfallfahrzeuge auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, schlägt sich bei der Berechnung des merkantilen Minderwerts dahingehend nieder, dass gemäß § 287 ZPO geschätzt wird, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung wäre. Die Minderung des Verkaufspreises ist Ausdruck der Bewertung des eingetretenen unmittelbaren Sachschadens durch den Markt.

b) Bei der Schätzung, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung wäre, ist aus Rechtsgründen auf die jeweiligen Nettoverkaufspreise abzustellen. Denn unabhängig davon, ob der Geschädigte Unternehmer ist oder nicht, könnte sich die Umsatzsteuer, würde sie überhaupt anfallen, auf die Höhe des merkantilen Minderwerts nicht auswirken. Handelte es sich bei dem gedachten Verkauf um eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung eines Unternehmers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, so erhielte der Geschädigte zwar zusätzlich zum Nettoverkaufspreis die darauf entfallende Umsatzsteuer. Diese stellte sich für ihn aber lediglich als durchlaufender Posten dar, da er sie an das Finanzamt abführen müsste. Unterläge der Verkauf dagegen nicht der Umsatzsteuer, etwa weil der Geschädigte kein Unternehmer ist (Verkauf "von privat"), dürfte Umsatzsteuer dem Käufer schon gar nicht in Rechnung gestellt werden.

c) Wurde entgegen dem soeben genannten Grundsatz der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird. Anderenfalls käme es zu einer Bereicherung des Geschädigten. Eine solche ist von dem Wertinteresse, das Gegenstand des Entschädigungsanspruchs aus § 251 BGB ist und auf Ausgleich der Differenz zwischen dem Wert des Vermögens, wie es sich ohne das schädigende Ereignis darstellen würde, und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert gerichtet ist, nicht erfasst.

Das verdeutlicht folgendes Rechenbeispiel: Angenommen, der merkantile Minderwert wurde ausgehend von einem Bruttoverkaufspreis von 15.000,00 €, den das Fahrzeug ohne den Unfall gehabt hätte, auf 2.000,00 € geschätzt, dann bedeutet dies, dass der Geschädigte für das unfallbedingt beschädigte und reparierte Fahrzeug nur noch einen Verkaufspreis von 13.000,00 € brutto erzielen würde.

Dem umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten (Unternehmer) wären von dem Bruttoverkaufspreis für das unbeschädigte Fahrzeug (15.000,00 €) nach Abzug der von ihm abzuführenden Umsatzsteuer (19 %) 12.605,04 € verblieben. Nach dem Unfall würden ihm von brutto 13.000,00 € nach Abzug der Umsatzsteuer netto 10.924,37 € verbleiben. Könnte der Geschädigte nun die ermittelte Wertminderung von 2.000 € in voller Höhe beanspruchen, hätte er insgesamt (10.924,37 € + 2.000,00 € =) 12.924,37 € in seinem Vermögen. Ohne den Unfall hätte er bei einem Verkauf des Fahrzeugs aber wie dargestellt nur 12.605,04 € erlangt. Er hätte also, würde ihm der ermittelte Minderwert in vollem Umfang zugesprochen, mit dem Unfall 319,33 € mehr zur Verfügung als ohne den Unfall. Das ist genau der Betrag, der dem

(gedachten) "Umsatzsteueranteil" des ermittelten Minderwerts von 2.000,00 € entspricht. In diesem Umfang steht ihm eine Entschädigung nicht zu, weil diese über sein Wertinteresse hinausgehen und so zu einer Überkompensation führen würde.

Derselbe Bereicherungsbetrag ergibt sich bei rechtlicher Betrachtung, wenn bei einem Geschädigten, der nicht Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist und der deshalb beim Verkauf seines Fahrzeugs (Verkauf "von privat") Umsatzsteuer schon gar nicht in Rechnung stellen dürfte, dennoch die Schätzung des merkantilen Minderwerts ausgehend von Bruttopreisen erfolgt. In dem oben genannten Rechenbeispiel könnte der Geschädigte rechtlich gesehen beim Verkauf des unbeschädigten Fahrzeugs nicht den Bruttopreis von 15.000 €, sondern nur den Nettopreis von 12.605,04 € verlangen. Der Verkaufspreis für das beschädigte und reparierte Fahrzeug betrüge nicht brutto 13.000 €, sondern netto 10.924,37 €. Die Differenz, die den merkantilen Minderwert abbilden soll, beliefe sich dann aber nicht auf 2.000 €, sondern auf 1.680,67 €, wäre also um 319,33 € geringer.

Eine andere - nicht rechtliche, sondern tatsächliche - Frage ist es allerdings, welche Preise eine Privatperson bei einem Verkauf erzielen würde, insbesondere, ob diese Preise, obwohl netto, betragsmäßig an die von Unternehmern erzielbaren Bruttopreise heranreichen würden.

Die Gegenmeinung (AG München, DAR 2022, 700 ff.; AG Nürnberg, BeckRS 2022, 38070 Rn. 14; Vuia, NJW 2012, 3057, 3060; wohl auch Jaeger, NZV 2017, 297, 301), die einen Abzug von dem ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzten merkantilen Minderwert für nicht gerechtfertigt hält, überzeugt nicht.

Gegen den Abzug eines dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags vom Minderwert wird - auch von der Revisionserwiderung - angeführt, dass eine dem § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechende Regelung im Rahmen des § 251 BGB fehle und dies ausweislich BT-Drucks. 14/7752 S. 13 f. vom Gesetzgeber so gewollt sei. Damit wird der Regelungsinhalt des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB verkannt. Nach dieser Norm schließt der zur Herstellung einer beschädigten Sache nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies setzt denklogisch voraus, dass der Geschädigte für die Wiederherstellung Umsatzsteuer zahlen muss und dass seinen Schaden erhöht, wie dies etwa bei der Reparatur oder der Wiederbeschaffung einer beschädigten Sache der Fall sein kann. Bei einem (gedachten) Verkauf der beschädigten Sache, der Grundlage für die Berechnung des merkantilen Minderwerts ist, kommt das hingegen nicht in Betracht. Dort wird die Umsatzsteuer, falls sie überhaupt anfällt (nicht beim Verkauf von "privat"), vom Geschädigten vereinnahmt und anschließend abgeführt, stellt sich also nur als durchlaufender Posten dar. Die Frage, ob sich die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB auf die Entschädigung gemäß § 251 BGB übertragen lässt oder nicht, stellt sich daher für den Ersatz des merkantilen Minderwerts von vornherein nicht.

Auch der teilweise in der Rechtsprechung erhobene Einwand, der Geschädigte erhalte Ersatz des merkantilen Minderwerts auch dann, wenn er das Fahrzeug nicht verkaufe, dann komme es aber auch auf seine Vorsteuerabzugsberechtigung nicht an, greift nicht durch. Wie ausgeführt, ist für die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts zwar unerheblich, ob und wann der Geschädigte das Unfallfahrzeug tatsächlich verkauft, für die Berechnung der Höhe dieses Ersatzanspruchs ist aber gedanklich ein Verkauf zugrunde zu legen. Im Übrigen macht es nach den Ausführungen oben tatsächlich keinen Unterschied, ob der gedachte Verkauf der Umsatzsteuer unterliegt oder nicht, da in beiden Fällen der Minderwert rechtlich gesehen ausgehend vom Nettoverkaufspreis zu ermitteln ist.

Gegen den Abzug eines dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags vom ermittelten Minderwert spricht auch nicht das Argument, es bestehe Unsicherheit, ob und in welcher Höhe der umsatzsteuerpflichtige Geschädigte bei einem Verkauf des Fahrzeugs Umsatzsteuer wirklich abführen müsste, insbesondere bei einem Verkauf ins Ausland. Der Ermittlung des merkantilen Minderwerts liegen typisierende Erwägungen zugrunde wie die hypothetische Annahme eines Verkaufs im Inland. Bei Annahme eines Verkaufs des Fahrzeugs ins Ausland (welches?) ließe sich der typischerweise zu erwartende Verkaufspreis (mit oder ohne Umsatzsteuer) kaum bestimmen.

d) Nach alledem kommt es vorliegend darauf an, ob der merkantile Minderwert ausgehend vom Netto- oder vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde. Nur in letzterem Fall, der der übliche sein mag, ist ein Abzug in Höhe des dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags gerechtfertigt.

e) Wie ausgeführt, unterliegt der Ersatz des merkantilen Minderwerts zwar selbst nicht der Umsatzsteuer, er ist also steuerneutral. Eine andere Frage ist aber, ob der gerichtliche Sachverständige, auf dessen Gutachten das Berufungsgericht seine Schätzung gestützt hat, bei der Ermittlung des merkantilen Minderwerts Brutto- oder Nettoverkaufspreise zugrunde gelegt hat. Dies ist den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen. Die Sache ist deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das hierzu weitere Feststellungen zu treffen hat.

Praxis

Insgesamt vier Urteile hat der BGH zur steuerlichen Würdigung der merkantilen Wertminderung veröffentlicht (Urteile vom 16.07.2024; AZ: VI ZR 188/22, VI ZR 205/23, VI ZR 239/23 und VI ZR 243/23). Der BGH geht weiterhin davon aus, dass die merkantile Wertminderung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung sei allerdings um einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer zu reduzieren, wenn die Wertminderung auf der Grundlage eines Brutto-Verkaufspreises ermittelt wurde. Die Überraschung: Das gilt sowohl für den Vorsteuerabzugsberechtigten als auch für den privaten Geschädigten! Ausgangspunkt für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist immer ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen.

Der BGH stellt fest, dass der vorsteuerabzugsberechtigte, aber auch der private Geschädigte im Falle einer auf Grundlage eines „Brutto-Verkaufspreises“ ermittelten Wertminderung bereichert wäre. Warum? Beim Vorsteuerabzugsberechtigten ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten. Und die geschädigte Privatperson muss und darf in ihrem Verkaufspreis (von Privat) gar keine Umsatzsteuer ausweisen. Insofern lag es für den BGH hier nahe, beide gleich zu behandeln. Wir verweisen zu den Einzelheiten auf das Sonderrundschreiben 06/2024.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung**
AG Kiel, Urteil vom 18.06.2024, AZ: 115 C 140/24

Hintergrund

Zwischen den Parteien stehen Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall in Höhe von insgesamt 452,25 € im Streit. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Beklagte hatte den Geschädigten u.a. auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer sogenannten Freien Werkstatt verwiesen.

Aussage

Nach Ansicht des AG Kiel ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Geschädigte hat auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung Anspruch auf Erstattung der in einer markengebundenen Fachwerkstatt voraussichtlich entstehenden Reparaturkosten, er kann daher die dort anfallenden ortsüblichen Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilpreise zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat.

Der Anspruch ergibt sich aus dem Umstand, dass das unfallbeschädigte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt weniger als drei Jahre alt war. Der geschädigte soll sich nicht auf eine günstigere Reparaturwerkstatt verweisen lassen müssen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und / oder Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten können.

Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige bezifferte die Reparaturkosten auf 2.488,62 € netto, auf diese Summe regulierte die Beklagte 2.081,59 € und berief sich dabei auf einen sog. Prüfbericht. Dieser Prüfbericht ist nach Ansicht des AG Kiel jedoch nicht geeignet, die Feststellungen des Sachverständigen zu erschüttern. Der Prüfbericht wurde ohne eine Besichtigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gefertigt. Hinzu komme, dass die beklagtenseits vorgenommenen Kürzungen auf der Grundlage des Beklagtenvorbringens ohnehin sämtlich unberechtigt sind.

Die Erstattung von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten zum Lackierbetrieb bestimmen sich im Rahmen der fiktiven Abrechnung allein danach, ob sie üblicherweise angefallen wären. Hat ein vom Geschädigten eingeschalteter Sachverständiger, wie hier, sie als üblich auf dem regionalen Markt ermittelt, darf der Geschädigte sie seiner Abrechnung zugrunde legen.

Auch die fiktiven Kosten für die Farbangleichung angrenzender, nicht unmittelbar unfallbeschädigter Fahrzeugteile (sog. Beilackierung) sind dem Geschädigten zu erstatten, diese sind ebenfalls in der Schadenkalkulation des Sachverständigen enthalten. Selbiges gilt für die in Abzug gebrachten Reinigungskosten. Ausweislich des Gutachtens wären für eine Instandsetzung

Karosserie- und Lackarbeiten erforderlich, bei deren Vorbereitung regelmäßig Schleif- und ggf. auch Spachtelarbeiten anfallen. Der hierbei anfallende Staub dringt regelmäßig durch kleinste Öffnungen und das Lüftungssystem ins Fahrzeuginnere, sodass die Durchführung derartiger Arbeiten zwangsläufig eine umfassende Reinigung des Fahrzeugs erforderlich macht. Ebenfalls zu erstatten sind die kalkulierten Kosten für die Entsorgung von Altteilen.

Oftmals handelt es sich in diesem Zusammenhang um Kleinteile, es wäre der Werkstatt auch nicht zuzumuten, den Verbleib jedes einzelnen Teils nachzuweisen. Auch die kalkulierten Kosten für eine Probefahrt sind zu erstatten. Die Notwendigkeit einer solchen Fahrt ist für das Gericht grundsätzlich nachvollziehbar, zudem steht es dem Reparaturbetrieb frei, ob diese

Position separat berechnet oder in den allgemeinen Stundenverrechnungssätzen eingepreist wird. Das AG Kiel begrüßt, wenn alle Kostenpositionen ausdrücklich und offen erkennbar im Gutachten aufgeführt werden und nicht bestimmte Positionen zu einem späteren Zeitpunkt – nach Vornahme einer Fahrzeugreparatur – durch den Reparaturbetrieb versteckt in andere Positionen mit eingerechnet werden. Im Übrigen führt das Gericht hier aus:

„Auch dann, wenn eine Werkstatt die Kosten einer Prüffahrt nicht gesondert in der Rechnung ausweist, gehören diese Kosten dennoch zu den ortsblichen Kosten, denn sie wirken sich auf den Marktpreis der erforderlichen Maßnahmen aus. Wenn sich eine Werkstatt entscheidet, eine Maßnahme nicht in Rechnung zu stellen, dann bedeutet dies nicht, dass diese Werkstatt diese Maßnahme kostenlos erledigt. Wenn eine Maßnahme nicht gesondert in Rechnung gestellt wird, dann bedeutet dies lediglich, dass die für diese Maßnahme erforderlichen Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern unter andere Positionen – etwa die Arbeitszeit – fallen oder dass sie durch die anderen Einnahmen der betreffenden Werkstatt querfinanziert werden.“

Dem Geschädigten sind zudem weitere Sachverständigenkosten in Höhe von 45,22 € zu erstatten. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für das Schadengutachten, bestehend aus Grundhonorar und der tatsächlich entstandenen Nebenkosten zu, wenn und soweit diese nicht deutlich überhöht sind und dies für den Geschädigten erkennbar ist. Ein Geschädigter ist bei der Auswahl seines Sachverständigen frei und darf grundsätzlich einen für ihn ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen beauftragen. Er muss sich insbesondere nicht zuvor nach günstiger abrechnenden Sachverständigen erkundigen, trägt dann aber das Risiko, dass sich das ohne Erkundigung eingeholte Gutachten später im Prozess als zu teuer erweist. Dem Geschädigten obliegt es zudem eine Plausibilitätskontrolle der später berechneten Kosten vorzunehmen. Das Gericht schätzt das Grundhonorar anhand der BVSK-Honorarbefragung 2022, da sich hieraus ein Anhaltspunkt für die Üblichkeit des Grundhonorars ergibt. Ausgehend von der Schadenhöhe ergibt sich im konkreten Fall ein erforderliches Grundhonorar im Korridor von 497,00 € bis 554,00 €. Das tatsächlich berechnete Grundhonorar bewegt sich mit 553,00 € gerade noch in diesem Korridor.

Für die Nebenkosten bietet die BVSK-Honorarbefragung nach Ansicht des AG Kiel hingegen keine taugliche Schätzgrundlage. Der Gesetzgeber hat mit dem JVEG eine Orientierungshilfe geschaffen, die bei der Bemessung der Angemessenheit von Nebenkosten auch im Rahmen der Überprüfung von Sachverständigenkosten herangezogen werden kann, daher zieht das Gericht diese zur Schätzung heran. Die geltend gemachten Nebenkosten sind im konkreten Fall auch nach dem JVEG nicht zu beanstanden.

Praxis

Viele Gerichte argumentieren hinsichtlich der Kosten für die Verbringungskosten oftmals damit, dass viele Werkstätten diesen Service kostenlos anbieten würden und die Kosten daher nicht erforderlich seien. Das AG Kiel bringt es in seinem Urteil jedoch gut auf den Punkt, sodass an diesem Punkt der Wortlaut des Urteils noch einmal wiedergegeben wird: Auch dann, wenn eine Werkstatt die Kosten einer Prüffahrt nicht gesondert in der Rechnung ausweist, gehören diese Kosten dennoch zu den ortsblichen Kosten, denn sie wirken sich auf den Marktpreis der erforderlichen Maßnahmen aus.

Wenn sich eine Werkstatt entscheidet, eine Maßnahme nicht in Rechnung zu stellen, dann bedeutet dies nicht, dass diese Werkstatt diese Maßnahme kostenlos erledigt. Wenn eine Maßnahme nicht gesondert in Rechnung gestellt wird, dann bedeutet dies lediglich, dass die für diese Maßnahme erforderlichen Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern unter andere Positionen – etwa die Arbeitszeit – fallen oder dass sie durch die anderen Einnahmen der betreffenden Werkstatt querfinanziert werden.“

- **Rechtsprechung zur Nebenkostenkürzungswut der Allianz**
AG Nördlingen, Urteil vom 21.08.2024, AZ: 5 C 422/24

Hintergrund

Vor dem AG Nördlingen klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche vorinstanzlich gekürzte Kosten durch die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung.

Diese ist der Meinung, dass die Kosten, die gekürzt wurden, nicht mehr zum erforderlichen Herstelleraufwand gemäß § 249 BGB gehören. Kürzungen entfielen – wie von der Beklagten in den letzten Monaten typischerweise vorgenommen – auf Nebenkostenpositionen. Darüber hinaus bestreitet die Beklagte die Aktivlegitimation des klagenden Sachverständigenbüros, weil die vorgelegte Abtretungserklärung nicht dem Transparenzgebot aus § 307 BGB genügen würde.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger ist entgegen dem Vortrag der Beklagten aktivlegitimiert. Die vorgelegte Abtretungserklärung ist aus der Sicht des Gerichts gar nicht als AGB zu qualifizieren. Wäre sie eine AGB würde sie darüber hinaus auch nicht gegen das Transparenzgebot verstoßen, da keinerlei einschränkende Formulierungen oder Rückabtretung dieser zu entnehmen wären.

In Bezug auf erforderliche Kosten stellt das Gericht hier fest, dass die Restwertermittlung in Höhe von 19,00 € zu ersetzen und zu erstatten ist. Diese ist nicht mit dem Grundhonorar bereits abgegolten, sondern kann – wie der Sachverständige es hier getan hat – im Rahmen einer Fremdrechnung vom Schädiger ersetzt verlangt werden.

Als Schreibkosten sind sämtliche Seiten des Gutachtens in Anschlag zu bringen. Das Gutachten umfasst 11 Seiten und alle Seiten des Gutachtens gehören mit dem Schreibaufwand und Schreibkosten ersetzt.

Die Beklagte kann auch nicht substantiiert vortragen, warum sie 12 Bilder als maximale Anzahl von Fotos im Gutachten für gerechtfertigt hält. 2,00 € pro Foto sind nicht zu beanstanden und stehen im Einklang mit dem JVEG sowie den Vorgaben des BvSK.

Auch in Bezug auf die mit 5,60 € abgerechneten Fahrtkosten des Sachverständigen konnte die Beklagte hier nicht bzw. keinen Beweis anbieten, insofern verbleiben diese Kosten als rechtmäßig und erforderlich.

Praxis

Kleinteilige Kürzungen der Allianz in den letzten Monaten – insbesondere mit Bezug auf die Nebenkostenabrechnung des Sachverständigen – sind für diesen leider Alltag geworden. Klagen aus abgetretenem Recht empfehlen sich nicht mehr zwingend, weil der Sachverständige seit der Rechtsprechung des BGH hier nicht mehr in den Genuss des Sachverständigenrisikos, d.h. geschützt vor Kosten für nicht erforderliche Arbeiten in Bezug auf das anzufertigende Gutachten, kommt.

Mittelfristig empfiehlt sich die Vorgehensweise dahingehend, dass der Geschädigte die Zahlung noch offener Kosten und vom Versicherer gekürzte Kostenpositionen an den Sachverständigen verlangt. Im Gegenzug wird der Versicherer dem Geschädigten eine Abtretungserklärung in Bezug auf den Schadenersatzanspruch aus Werkvertrag mit dem Sachverständigen vorlegen. So wird der Streit vom Geschädigten wegverlagert und der Versicherer in die Position gebracht, gegen den Sachverständigen regressieren zu können.

Eingesandt von der Fritz Rucker Kfz-Sachverständigen GmbH aus Burgheim